

## **Nutzungs- und Gebührensatzung für die Wohnheime der Förderschulen für Hörgeschädigte und Sprachauffällige der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. Januar 1998**

Öffentlich bekannt gemacht am 20.03.1998 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.

### **1. Änderung**

Satzung vom 12.06.2001 - öffentlich bekannt gemacht am 28.06.2001  
im Amtsblatt für die Stadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.01.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230)
- §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145)

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Potsdam unterhält Wohnheime, in denen Schüler und Schülerinnen der Förderschulen für Hörgeschädigte und Sprachauffällige der Landeshauptstadt während des Schulbesuchs von montags bis freitags unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Aufnahme finden können.

### **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

(1) Eine Aufnahme in den in § 1 genannten Einrichtungen kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten dann erfolgen, wenn eine tägliche An- und Abreise aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Elternhaus oder dem sonst üblichen Wohnort nicht zumutbar ist.

Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen erfolgt auf Antragstellung.

Die Behörde (Schulverwaltungsamt) entscheidet über die Aufnahme nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Die Abmeldefrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.

### § 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Wohnheimen i. S. d. § 1 und für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der Personensorgeberechtigte oder der Schüler/die Schülerin selbst, falls er/sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin in das Wohnheim aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin aus dem Wohnheim abgemeldet wird. Sie wird als Jahresbeitrag ermittelt und für 9 Kalendermonate erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Schülers/der Schülerin.

(4) Die monatliche Gebühr

1. bis 6. Klasse in Höhe von 112,00 EUR (220,00 DM bis zum 31.12.2001)

7. bis 10. Klasse in Höhe von 133,00 EUR (260,00 DM bis zum 31.12.2001)

ist im voraus zum 1. eines Monats fällig. Der 7., 8. und 12. Monat des Jahres bleibt beitragsfrei. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten ist der Träger des Wohnheims berechtigt, den Schüler/die Schülerin von der Unterbringung und Verpflegung im Wohnheim auszuschließen. Die nichtgezahlten Gebühren sind gerichtlich einklagbar. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind nach § 110 des Brandenburgischen Schulgesetzes die ansatzfähigen Kosten, die für das ständige Vorhalten der Einrichtung entstehen, umgerechnet auf die Anzahl der voraussichtlichen Benutzer und begrenzt durch die Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis während des Schulbesuchs.

(6) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die Schüler und Schülerinnen, denen Eingliederungshilfe nach § 39 in Verbindung mit § 100 (1) Nr. 1 BSHG gewährt wird.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

(1) Weisen die Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin bzw. der Schüler/die Schülerin selbst nach, dass die Höhe der Gebühr für sie im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann eine angemessene Ermäßigung gewährt werden.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte ist regelmäßig dann erbracht, wenn ein Bescheid vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht besteht oder der Schüler/die Schülerin selbst einen Anspruch auf Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt hat.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1998 in Kraft.

---